

BUNDESKANZLERAMT ÖSTERREICH

GZ • BKA-410.071/0015-II/11/2008

ABTEILUNGSMAIL • IKT@BKA.GV.AT

BEARBEITER • HERR MAG DR BERNHARD KARNING

PERS. E-MAIL • BERNHARD.KARNING@BKA.GV.AT

TELEFON • (+43 1) 53115/7139

IHR ZEICHEN • BMGFJ-421600/0037-II/2/2008

An das
Bundesministerium für Gesundheit, Familie
und Jugend
Radetzkystraße 2
1031 Wien

per E-Mail

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Bundesgesetz über die Grundsätze für soziale Arbeit mit Familien und
Erziehungshilfen für Kinder und Jugendliche
(Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2009 – B-KJHG 2009)
allgemeine Begutachtung;
Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundeskanzleramt, Bereich IKT-Strategie, bedankt sich für die Übermittlung des im
Betreff genannten Gesetzesentwurfs und nimmt wie folgt dazu Stellung:

Zu § 7 Abs. 1

Die Verwendung des bereichsspezifischen Personenkennzeichens in § 7 Abs. 1 Z 1 wird ausdrücklich begrüßt. Aus einem Redaktionsversehen scheint jedoch die Verwendung und Speicherung des bereichsspezifischen Personenkennzeichens in § 7 Abs. 1 Z 4 zu fehlen. Da keine sachlichen Gründe gegen die Aufnahme des bereichsspezifischen Personenkennzeichens in Z 4 analog zu Z 1 vorliegen, wird um entsprechende Ergänzung der Z 4 ersucht.

Außerdem wird angeregt, die Verwendung der ZMR-Zahl in Z 1 und Z 4 zu überdenken, da durch die Verwendung des bereichsspezifischen Personenkennzeichens als kryptografische Ableitung letztlich aus der ZMR-Zahl (§ 6 Abs. 2 E-GovG) datenschutzrechtlich ein weit gelinderes Mittel als die ZMR-Zahl selbst zur

- 2 -

Zweckerreichung zur Verfügung steht. Dies gilt ebenso für die Verwendung der ZMR-Zahl in § 40 Abs. 1 Z 1.

Zur § 40 Abs. 1 Z 1

Mit der Bezeichnung „bereichsspezifisches Kennzeichen“ ist offensichtlich das „bereichsspezifische Personenkennzeichen“ gemeint. Es wird um Anpassung ersucht.

17. November 2008
Für den Bundeskanzler:
KUSTOR

Elektronisch gefertigt